

**Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
Flurbereinigungsbehörde**



**Öffentliche Bekanntmachung**

**Anordnungsbeschluss  
mit der Aufforderung zur  
Anmeldung unbekannter Rechte**

**Freiwilliger Landtausch „Helmstorf-Teutendorf“**

**Landkreis Rostock**

Az.: 31g/5433.2-72-31977

**I. a) Anordnungsbeschluss**

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „Helmstorf-Teutendorf“, Gemeinden Sanitz und Tessin, Landkreis Rostock nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

<b>Landkreis</b>	<b>Rostock</b>		
<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Sanitz	Horst	1	124, 148, 149, 165/8, 165/9, 165/10
Sanitz	Klein Wehendorf	1	15, 24, 27, 32, 39
Sanitz	Teutendorf	1	243, 244, 245, 247, 248, 250, 251, 252, 254, 255, 256, 258, 259, 260, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 307/2
Tessin	Helmstorf	1	26, 29, 36, 38, 41, 43, 46, 50, 51, 52

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 320.040 m<sup>2</sup>. Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte durch farbige Umrandung/Schraffur gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow, Schlossplatz 6, 18246 Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zu den Sprechzeiten des Amtes oder zu vereinbarten Terminen eingesehen werden.

## b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend dem Zweck der Verbesserung der Agrar- beziehungsweise Forststruktur, durch Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen und zur Verbesserung ungünstiger Grundstücksformen und aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

## II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (Haus- und Postanschrift: An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock) oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

Bützow, den 15.10.2024

Im Auftrag

Antje Adjinski





Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg

Freiwilliger Landtausch  
nach §§ 103a ff. FlurbG  
„Helmstorf-Teutendorf“

### Übersichtskarte Blatt 1/1

Landkreis: Rostock  
Gemeinde: Tessin  
Gemarkung: Helmstorf  
Gemeinde: Sanitz  
Gemarkungen: Horst,  
Teutendorf,  
Klein Wehendorf



= Verfahrensgebiet

unmaßstäblich

